

Gemeinde Beckenried



Gemeinde Emmetten



TOURISTISCHES FEINKONZEPT KLEWENALP-STOCKHÜTTE

Vom Gemeinderat Beckenried beschlossen am 12. November 2012

Vom Gemeinderat Emmetten beschlossen am 5. November 2012

November 2012



Auftrag Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte
Auftraggeber Gemeinderäte Beckenried und Emmetten
Auftragnehmer AM-PLAN, Bürgerheimstrasse 7, 6374 Buochs
Tel. 041 620 77 88 Fax. 041 620 84 58
am-plan@am-plan.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Ausgangslage	3
2	Grundlagen	5
2.1	Bestehende Nutzungen	5
3	Bestehende Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen	8
3.1	Nutzungen	8
3.2	Schutz- und Gefahrengebiete	8
3.3	Auswirkungen	14
4	Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung	15
4.1	Verkehrerschliessung	15
4.2	Bahnen / Touristische Transportanlagen	15
4.3	Pisten und Beschneiungsanlagen	15
4.4	Weitere Bauten und Anlagen / Aktivitäten	15
4.5	Vergleich zum TFK 1998/2001	16
5	Massnahmenkatalog	17
5.1	Die konkreten Koordinationsaufgaben	17
5.2	Koordinationsstand	17
5.3	Rahmenbedingungen	17
6	Die konkreten Koordinationsaufgaben: Massnahmen	18
6.1	Grundsätzliches	19
6.2	Anlagen für erneuerbare Energien	20
6.3	Bahnen und Lifte im Tourismusgebiet	21

6.4	Pisten	22
6.5	Beschneigung und Beschneiungsanlagen/Speicherseen	25
6.6	Geländeanpassungen	27
6.7	Wege	28
6.8	Kopfstationen	31
6.9	Weitere Bauten und Anlagen	32
6.10	Bauten und Anlagen im Choltal	36
6.11	Talstationen	37

1 Einleitung

1.1 Bedeutung des Touristischen Feinkonzeptes

Im kantonalen Richtplan Nidwalden wird unter Koordinationsaufgabe L4-2 das Gebiet Klewenalp-Stockhütte als touristisches Intensivnutzungsgebiet A bezeichnet. Gemäss Richtplanaussage sind dies Gebiete, die touristisch intensiv genutzt sowie in ihrem Umfang klar festgelegt und planerisch aufgearbeitet werden. Die Gemeinden erarbeiten für Intensivnutzungsgebiete A auf ihrem Gemeindegebiet entsprechende Touristische Feinkonzepte (TFK). Im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung Nidwalden ist das TFK ein kommunaler Richtplan. Dieser ist für die kommunalen Behörden verbindlich, wird durch den Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Das Verfahren für das TFK richtet sich somit nach dem kantonalen Baugesetz.

Das touristische Feinkonzept soll die Planungssicherheit von Gemeinden und Tourismusträgern langfristig erhöhen. Bei Bedarf ist das TFK an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Koordination und Interessenabwägung der touristischen Tätigkeiten und deren Abstimmung mit anderen Interessen sollen im TFK soweit vorangetrieben werden, dass mögliche Konflikte zwischen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsanliegen möglichst ausgeschlossen und damit allfällige Nutzungsplan-, Bewilligungs- und Konzessionsverfahren beschleunigt behandelt werden können.

1.2 Zielsetzung

Aufgrund der kurzen Distanzen zur Agglomeration und der Stadt Luzern und der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln sowie andererseits des beschränkten Angebots an Hotelzimmern in der Region ist das touristische Angebot primär auf den Tagestourismus ausgerichtet.

Der Bahn- und Gastrobetrieb bilden dabei das Kerngeschäft. Ein besonderes Augenmerk gilt der Familienfreundlichkeit sowohl bei dem Angebot wie auch bei der Tarifpolitik. Das Gastronomieangebot ist geprägt durch gute Qualität und faire Preise.

Ausserdem erfolgt der Bau und Betrieb von Transportanlagen, der Unterhalt der Anlagen wie auch der Betrieb der Gastronomiebetriebe möglichst umweltgerecht.

Ein weiteres Ziel des Touristischen Feinkonzeptes ist es, für die Touristik-Unternehmen in der Tourismusregion Klewenalp und Stockhütte, unter Berücksichtigung der Schutzanliegen, optimale Voraussetzungen für die Entwicklung zu schaffen. Die dafür vorgesehenen Massnahmen sind unter Kapitel 6 aufgelistet.

1.3 Ausgangslage

Die Gemeinden Beckenried und Emmetten haben gemeinsam ein Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte erarbeitet, welches am 21. April 1998 erlassen und durch den Regierungsrat am 7. Dezember 1998 und mit den Änderungen vom 29. Januar 2001 genehmigt worden ist.

Im Juni 2010 hat eine Delegation der Gemeinden Beckenried und Emmetten die Überarbeitung des Touristischen Feinkonzeptes aufgrund folgender Punkte beschlossen:

- Überprüfung hinsichtlich Aktualität und künftigen Erweiterungen

- Überprüfung Konzept und Entwicklungsmöglichkeiten
- Aufzeichnung realisierte und geplante Massnahmen
- Sicherstellung Winterbetrieb
- Erweiterung Sommerbetrieb
- Anpassung an gesetzliche Grundlagen
- Gewährleistung LIS-Tauglichkeit

Das TFK wird gesamtheitlich überarbeitet, der Perimeter bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Im Weiteren sind neue Ideen und Projekte auf ihre Konformität mit den bestehenden und geplanten Nutzungs- und Schutzaspekten zu beurteilen und entsprechende Handlungsanweisungen zu formulieren.

Bei jeder touristischen Entwicklung sind die Schutzanliegen sowie die Kapazitäten in den jeweiligen intensiven Nutzungsgebieten zu überprüfen.

Das TFK besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bericht „Touristisches Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte“ inkl. Koordinationsblätter
- Plan „Nutzung“ (Massstab 1:9'000)

Zusätzlich als Grundlage:

- Plan „Schutzgebiet“ (Massstab 1:9'000)

Der Bericht und die Pläne werden entsprechend den neuen Aufgaben und Vorgaben überarbeitet und neu erstellt.

2 Grundlagen

2.1 Bestehende Nutzungen

2.1.1 Kopfstationen

<i>Kopfstation</i>	<i>Nutzungen</i>
Stafel	Talstation
Büel	Tipizelt, Tipi-Stube
Stockhütte ¹	Berggasthaus, Bergstation
Ergglen, Bergstation Ängilift	Bergstation, Schneebar
Twäregg	Zwischenstation

¹Die Stockhütte wird in diesem TFK nicht mehr als Kopfstation bezeichnet, da sie in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zugewiesen ist und damit aufgrund der Zonierung bereits eine intensivere touristische Nutzung möglich ist.

2.1.2 Bestehende Transportanlagen

Luftseilbahnen:

<i>Transportanlage</i>	<i>Baujahr</i>	<i>Länge in m</i>	<i>Höhenmeter (m.ü.M.)</i>	<i>Förderleistung (P/h)</i>
Beckenried - Klewenalp	1972/95	3085	450 - 1600	600
Emmetten/Waldi - Chalthütte/Rinderbüel	1970/2003	1015	777 - 1221	36

Gondelbahn:

<i>Transportanlage</i>	<i>Baujahr</i>	<i>Länge in m</i>	<i>Höhenmeter (m.ü.M.)</i>	<i>Förderleistung (P/h)</i>
Emmetten - Stockhütte	1968/07	1340	755 - 1286	600

Sesselbahn:

<i>Transportanlage</i>	<i>Baujahr</i>	<i>Länge in m</i>	<i>Höhenmeter (m.ü.M.)</i>	<i>Förderleistung (P/h)</i>
Klewenstock	1957/99	628	1467 - 1730	1000
Chälen	1975/05	1480	1510 - 1940	1775
Ängi	1996	490	1447 - 1667	1000

Skilifte:

<i>Transportanlage</i>	<i>Baujahr</i>	<i>Länge in m</i>	<i>Höhenmeter (m.ü.M.)</i>	<i>Förderleistung (P/h)</i>
Telecord Klewenboden	1997	140	1593 - 1605	1450
Klewenboden	1983	222	1577 - 1596	720
Ergglen	1984	707	1544 - 1688	1200
Junior 1	1996	329	1587 - 1645	1100
Junior 2	1996	329	1587 - 1645	800

Verbindungslift Twäregg	1980/04	1530	1219 - 1493	1130
Herti	1969	600	1201 - 1276	880
Telecord Stockhütte	2001	90	1271 - 1280	990

2.1.3 Bestehendes Gastgewerbe, Unterkunftsmöglichkeiten im TFK Gebiet

<i>Unterkünfte</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Betten</i>	<i>Sitzplätze Innen</i>	<i>Sitzplätze aussen</i>
Berggasthaus Panorama	18	70	120 + 300 (Saal)	120
Bergrestaurant Alpstubli: Oben:	0	0	70	80
Selbstbedienung (nur Winter):	0	0	30	100
Berggasthaus Klewenstock	5	50	70	80
Berggasthaus Tannibüel	2	56	55	180
SAC Brisenhaus Klewenalp	3	50	65	40 (zusätzlich + 30 Plätze im Sommer)
Naturfreundehaus Röthen (Gastro- nomie Frühling und Sommer)	10	50	60	60
Winter: Tipi Stube	0	0	21 im Stall	30
Sommer: Tipi Dorf (Tipizelte)	5 Zelte	25	0 im Stall (jedoch Zelte)	20
Berggasthaus Stockhütte - Rinder- bühl	10	55	220	300
Alpgädili (saisonal)	1	24	20	80
Schneebar, Bergstation Ängilift (saisonal)	0	0	63 / Stehplätze bis 150 im Bar-/Pub- Betrieb	sehr variabel bis 500 Sitzplätze

2.1.4 Übergeordnete Verkehrsanlagen / Parkierung

<i>Betreiber</i>	<i>Ort</i>	<i>Anzahl PP</i>	<i>Gebühr</i>
Bergbahnen Beckenried- Emmetten AG	Parkplatz bei Talstation der Luftseilbahn Klewenalp, Be- ckenried	462	gratis
Bergbahnen Beckenried- Emmetten AG	Parkplatz Boden, Emmetten (zusätzlich vom Grundeigen- tümer neben „Boden“)	155 (50)	gratis
Bergbahnen Beckenried- Emmetten AG	Parkplatz bei Talstation der Gondelbahn Stockhütte, Em- metten	55	gratis

Gemeinde Emmetten	Gemeindeparkplatz, Emmetten (zusätzlich vom Grundeigentümer „Hostatt“)	120 (80)	gratis
Total Beckenried		462	
Total Emmetten		330 (130)	
Total		792 (922)	

2.1.5 Fuss- und Wanderwege

Einige Wanderwege führen durch das Gebiet des touristischen Feinkonzeptes Klewenalp-Stockhütte. Das durch den Kanton zusammen mit den Gemeinden im Jahr 2004 erarbeitete und festgesetzte Wanderwegnetz bildet die Grundlage für die im touristischen Feinkonzept Klewenalp-Stockhütte eingezeichneten Wanderwege.

2.1.6 Erweitertes Tourismusangebot

Airboard-Strecke Chälen

Bikeboard Emmetten - Stockhütte

Bikerouten Bella Vista, Choltal, Panorama, Brennwald, Höch Flue, Goldi

Bogenschiessparcours

Funpark Ergglen

Kinderspielplätze

Klettergarten Ergglen

Murmeltiergehege

Nordic Walking

Paragliding

Ricola Kräutergarten

Schlittelwege Chälen, Klewenstock, Klewenalp-Twäregg-Stockhütte, Stockhütte-Emmetten

Schneeschuhlaufen

Streichelzoo

Tipidorf

Weitere Aktivitäten (z.B. Alpenolympiade, Folklore-Akademie)

3 Bestehende Nutzungen, ökologische Aspekte und Schutzanliegen

3.1 Nutzungen

3.1.1 Landwirtschaft

Im Gebiet Klewenalp-Stockhütte wird aufgrund der Topographie die traditionelle Alpwirtschaft betrieben. In erster Linie werden auf den Alpen Grossvieh gesömmert und Käse hergestellt.

3.1.2 Wald

Der Wald hat die Aufgabe, die biologische Vielfalt sowie diverse Lebensräume für Pflanzen und Tiere längerfristig zu erhalten. Zudem übernimmt er eine wichtige Funktion als Schutzwald. Eine zunehmend grössere Bedeutung hat der Wald als Erholungsgebiet und für Freizeitaktivitäten.

3.1.3 Gewässer

Das Gebiet Klewenalp-Stockhütte ist das Einzugsgebiet der Wildbäche Lielibach, Träschlibach (beide Beckenried) und Choltalbach (Emmetten), welche in den Vierwaldstättersee fliessen. Im eigentlichen TFK-Perimeter gibt es nur wenige und kleine Bäche.

3.1.4 Ver- und Entsorgung

Die Abwasserentsorgung der Siedlungsgebiete Klewenalp und Stockhütte erfolgt über eine Schmutzwasserablenkung in die Kanalisationssammelleitung Beckenried bzw. Emmetten und weiter in die ARA Aumühle Buochs.

Die Gebiete werden über Wasserreservoirs, welche mit Quellwasser gespeist werden versorgt.

Bei der Bergstation der Luftseilbahn Klewenalp befindet sich eine Kehrichtsammelstelle. Die Bewohner im Gebiet Stockhütte bringen ihren Kehricht selber in das Tal und haben ihn dort entsprechend zu entsorgen.

3.2 Schutz- und Gefahrengelände

Im kantonalen Richtplan werden die übergeordneten Schutzanliegen bezeichnet. Diese Schutzanliegen wurden im Rahmen der Nutzungsplanungen in den Zonenplänen Siedlung und Landschaft aufgenommen. Für beide Gemeinden liegen zudem die Gefahrenkarten vor, welche in die Zonenpläne umgesetzt wurden.

Die folgenden Schutz- und Gefahrengelände werden im TFK berücksichtigt und bezeichnet. Es werden die wichtigsten Punkte der jeweiligen Schutzanliegen aufgeführt.

3.2.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Das Gebiet Klewenalp-Stockhütte gehört zum BLN-Objekt Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) soll den Schutz und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz gewährleisten. Das BLN ist nur für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben verbindlich. Dies heisst, dass auch die Kantone bei der

Erfüllung von Bundesaufgaben (insbesondere bei Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG) an das BLN gebunden sind.

Gemäss kantonalem Richtplan sind die Schutzziele und Entwicklungsziele, welche im „BLN-Konzept Nidwalden“ (2008) festgehalten sind, bei den raumplanerischen Vollzugsaufgaben zu beachten und sind damit behördenverbindlich. Das „BLN-Konzept Nidwalden“ legt folgende Schutzziele und Entwicklungsziele für den Teilraum Klewenalp/Stockhütte/Choltal fest:

Generelle Schutzziele:

- Erhalten der Moore, Trockenstandorte und seltenen Waldgesellschaften
- Erhalten der geologischen Kleinobjekte wie Höhlen, Quellen, Findlinge, Sturzblöcke und Schichtköpfe
- Erhalten der prägenden Zeugen der Landschafts- und Kulturgeschichte und deren Ablesbarkeit auf der Meso- und Mikroebene (Nahsicht: Struktur, Ausprägung)
- Erhalten der lokaltypischen Landschaft als Raum und Kulisse für das besondere visuelle Landschaftserlebnis (im besonderen Masse für die Perspektiven vom See bzw. Talgrund und von den Aussichtsbergen her) und für landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten

Generelle Entwicklungsziele:

- Einbinden von neuen Bauten und Infrastrukturanlagen, so dass sie gemäss ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in Erscheinung treten und dass der Charakter des Landschaftsbildes gewahrt bleibt
- Zulassen landschaftsgerechter Tourismus- und Erholungseinrichtungen, welche die landschaftsästhetischen und ökologischen Werte der Landschaft nicht gefährden
- Beseitigen oder zumindest vermindern von aus landschaftsästhetischer Sicht negativ in Erscheinung tretenden oder störenden Bauten, Anlagen und weiteren Elementen
- Anpassung an gesetzliche Grundlagen

Das Gebiet Chälen befindet sich gemäss „BLN-Konzept Nidwalden“ im Teilraum Schwalmis/Oberbauen/Niederbauen. Beim Vorhaben im Gebiet Chälen sind die Schutz- und Entwicklungsziele des entsprechenden Teilraums zu berücksichtigen.

Diese Schutz- und Entwicklungsziele dürfen nicht beeinträchtigt bzw. müssen berücksichtigt werden.

3.2.2 Moorbiotope

Moorbiotope von nationaler und kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
National	Fäng/Rinderbühl	47.20
National	Isital	42.50
Kantonal	Rieteri	4.70
Kantonal	Bachscheiti	1.70
Kantonal	Staffel	4.70

Gemäss Art. 4 des Landratsbeschlusses über den Schutz der Moore von nationaler Bedeutung ist in den Schutzgebieten unter anderem das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, die Vornahme von Bodenveränderungen und das Ablagern von Gegenständen aller Art, die Veränderung des Wasserhaushalts sowie das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen verboten. Das Befahren für den Unterhalt von Skipisten ist nur gestattet, wenn genügend Schnee liegt oder der Boden gefroren ist.

Ausnahmen können von den zuständigen Behörden erteilt werden, wenn sie sich auf Art. 5 der eidgenössischen Flachmoorverordnung stützen, dem Schutz der Moore dienen sowie ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Gemäss Art. 5 der Flachmoorverordnung haben die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang zu stehen. Zum Schutzziel gemäss Art. 1 Abs. 2 des Landratsbeschlusses über den Schutz der Moore von nationaler Bedeutung gehören insbesondere die Erhaltung der standort-heimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart der Moore.

Die Flachmoore dürfen grundsätzlich nicht beschneit werden. Ausgenommen sind Nasswiesen und Hochstaudenrieder. Das Bundesamt für Umwelt spricht sich gegen künstliche Beschneigung aus, wenn feste Installationen für Beschneiungsanlagen erstellt und Leitungen gelegt werden müssen. Leitungen können allenfalls mit grablosem Durchstossverfahren unterhalb der wasserstauenden Schicht gelegt werden, um die Moore zu durchqueren, wenn vorgängig eingehende Abklärungen betreffend Bodenbeschaffenheit und Hydrologie gemacht wurden.

3.2.3 Trockenstandorte/Trockenwiesen

Trockenstandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung:

Bedeutung	Objekt	Fläche (ha)
National	Klewenstock	4.13
National	Klewenstock	2.77
Kantonal	Klewenstock	0.81

Die Trockenwiesen sind ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere, die Erhaltung und Förderung der spezifischen Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen, die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik sowie eine nachhaltig betriebene Land- und Waldwirtschaft (vgl. Art. 6 Trockenwiesenverordnung, TwwV). Gemäss Art. 7 TwwV ist ein Abweichen vom Schutzziel nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben zulässig, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Verursacherinnen und Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten. Die Kantone sorgen unter anderem dafür, dass nur Bauten und Anlagen errichtet und Bodenveränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen und bestehende und neue Nutzungen, insbesondere die Nutzung durch die Land- und Waldwirtschaft und durch den Tourismus sowie die Nutzung zur Erholung, mit dem Schutzziel in Einklang stehen (vgl. Art. 8 TwwV).

Das Beschneien und Neuanlegen von Skipisten bei Trockenwiesen sind grundsätzlich nicht mit den Schutzzielen vereinbar. Durchlässige, flachgründige Böden können unter gewissen Rahmenbedingungen beschneit werden. Massive Eingriffe wie Pistenplanierungen und der Bau von Beschneiungsanla-

gen sind nicht gestattet. Weiter dürfen keine Schneezusätze aufgrund ihrer düngenden Wirkung eingesetzt werden.

Wege, Feuerstellen und Raststätte sowie Bike- und Reitpisten sind nicht mit dem Schutzziel vereinbar. Weiter dürfen keine Gleitschirm-, Delta- und Modellflugplätze erstellt werden.

In Trockenwiesen dürfen allgemein keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Die Nutzung und Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern diese und der Unterhalt keine Beeinträchtigung des Biotopzustandes zur Folge haben.

3.2.4 Pflanzenschutzgebiete

Pflanzenschutzgebiete von kantonaler Bedeutung:

Objekt	Fläche (ha)
Klewenstock	40.80
Bielalp, Mattalp bis auf die Gipfel des Schynberg, Risetenstock, Schwalmis und Heitliberg (teilweise)	136.75

Gemäss § 5 der Verordnung über den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen ist jedes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Beschädigen und Überdecken von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen in den Pflanzenschutzgebieten verboten. Gestattet sind der Unterhalt bestehender Wanderwege und Waldstrassen sowie die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Jedoch können Ausnahmen gestützt auf das Naturschutzgesetz (NSchG) bewilligt werden. Gemäss Art. 25 NSchG sind Ausnahmen bewilligungsfähig, wenn sie im Interesse des Schutzzieles liegen oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Standortgebundene Bauten und Anlagen sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Pistenplanierungen und andere Terrainveränderungen in Pflanzenschutzgebieten können in Ausnahmefällen bewilligt werden. Ein Ersatz oder Abgeltung hat der Verursacher zu leisten, wenn eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Es sind besondere Massnahmen zu ihrem bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder sonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Eine zweckgebundene Abgeltung ist zu leisten, wenn ein gleichwertiger Ersatz nicht oder nur in ungenügendem Ausmasse möglich ist (vgl. Art. 26 NSchG).

3.2.5 Wald

Den Fichtenwäldern im Touristikraum Klewenalp-Stockhütte kommt landschaftsprägende Bedeutung zu. Insbesondere in steileren Bereichen schützen die Waldbestände vor Lawinen und Steinschlag.

Die Waldfläche soll nicht vermindert werden. Es gilt das Rodungsverbot. Eine Rodung ist nur mittels Ausnahmbewilligung möglich. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Es wird zudem vorausgesetzt, dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt, die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Waldgesetz). Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als wichtige Gründe. Zudem ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

3.2.6 Wildruhegebiete

Wildruhegebiete:

Objekt	Fläche (ha)
Wingarten (teilweise)	18.77
Schinberg (teilweise)	0.51

In Wildruhegebieten ist laut Verordnung über die Wildruhegebiete das Betreten des Gebietes in der Zeit vom 15. Dezember bis 30. April nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Das heisst, Skifahren und Snowboarden, Skiwandern, Schneeschuhlaufen, Wandern sind abseits der gekennzeichneten Wege verboten.

Weiter gelten ein Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge inkl. Gleit- und Fallschirme, Jagdverbot, Leinenpflicht für Hunde und das Verbot von Anlässen und Veranstaltungen in der Zeit vom 15. Dezember bis 30. April.

3.2.7 Gefahrenggebiete/ -zonen

Die Gefahrenkarten sind in den Zonenplänen Beckenried und Emmetten als Gefahrenzonen integriert. Die Gefahrenzonen werden im TFK berücksichtigt. Bei neuen Erkenntnissen und einer Aktualisierung der Gefahrengrundlagen sind diese im TFK nachzuführen bzw. bei den zukünftigen Projekten zu berücksichtigen.

Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Steinschlag und Lawinen gefährdet sind.

In der Gefahrenzone 1 (erhebliche Gefährdung) gilt grundsätzlich ein Bauverbot. In der Gefahrenzone 2 (mittlere Gefährdung) ist das Erstellen von Bauten und Anlagen mit Auflagen zulässig. Die Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schadenrisiko durch eine optimale Standortwahl und Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen auf ein akzeptierbares Minimum reduziert werden kann. Die Gefahrenzone 3 bezeichnet die Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen mit verschiedenen Gefährdungen als Hinweis. Der Schutz des eigenen Gebäudes liegt in der Eigenverantwortung. Da der Schutz meist mit einfachen Massnahmen realisiert werden kann, wird dem Bauherrn empfohlen, die Gefährdung gemäss den Auflagen in der Gefahrenzone 2 zu eliminieren.

Die Eigentümer/Betreiber der Bauten und Anlagen sind für die Behebung der Gefahrensituation verantwortlich und haben dies laufend sicherzustellen. Insbesondere bei Lawinengefahr ist dies von grosser Bedeutung. Lawinengefährdete Gebiete sind grundsätzlich zu vermeiden.

3.2.8 Grundwasserschutzzonen

Innerhalb des TFK Perimeters sind zahlreiche Grundwasserschutzzonen vorhanden. Diese sind langfristig und in einwandfreier Qualität sicherzustellen.

Die Grundwasserschutzzone besteht grundsätzlich aus drei Bereichen: Fassungsbereich S1, engere Schutzbereich S2 und weitere Schutzzone S3. Der Fassungsbereich S1 bzw. die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung einer Grundwasserfassung bzw. einer Anlage zur Grundwasseranreicherung (mindestens 10 m um die Fassung und um die Fassungsstränge). In der S1 sind nur Eingriffe und Tätigkeiten erlaubt, die der Trinkwasserversorgung dienen. Damit sollen Beschädigungen der Anlage oder direkte Verschmutzungen des gefassten Wassers verhindert werden. Die Zone S1 sollte deshalb vom Trinkwasserversorger erworben und eingezäunt werden.

Die engere Schutzzone S2 soll vor allem sicherstellen, dass keine krankheitserregenden Mikroorganismen ins Trinkwasser gelangen und das Grundwasser auf der letzten Fließstrecke bis zur Fassung nicht nachteilig beeinflusst oder behindert wird. Es ist dort deshalb grundsätzlich verboten, Gülle auszubringen. Die Versickerung von Abwasser sowie das Erstellen von Bauten und Anlagen sind ebenfalls nicht zulässig.

Die weitere Schutzzone S3 soll sicherstellen, dass bei einem Unfall genügend Zeit und Raum zur Verfügung steht, um eine Gefahr für das gefasste Trinkwasser abzuwehren. Es dürfen nur Betriebe in der Zone S3 stehen, welche keine Gefahr für das Grundwasser darstellen (nicht zulässig sind z.B. Tankstellen). Ebenso darf in diesem Gebiet kein Abwasser versickern und kein Kies abgebaut werden.

Für Bauten und Anlagen sind die jeweiligen Schutzreglemente zu den Grundwasserschutzgebieten zu berücksichtigen.

3.2.9 **Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet**

In Bauzonen, welche mit dem landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet überlagert sind, haben sich die Bauten und Anlagen besonders gut ins Siedlungs- und Landschaftsbild zu integrieren. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle eine Stellungnahme einzuholen. Aus dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinden Beckenried und Emmetten können gemeindespezifische Regelungen entnommen werden.

3.2.10 **Schutzanliegen angrenzend an den TFK-Perimeter**

Es sind Massnahmen im TFK vorgesehen, welche ausserhalb des Intensivnutzungsgebiets A gemäss kantonalen Richtplan liegen. Die tangierten Schutzanliegen werden hier aufgeführt:

- **Gefahrengebiete** (siehe Kap. 3.2.7)
- **BLN** (siehe Kap. 3.2.1)
- **Wald** (siehe Kap. 3.2.5)
- **Kantonaler Landschaftsschutz**

Massgebend für die kantonalen Landschaftsschutz zonen ist die Landschaftsschutzverordnung. In § 11 wird geregelt, dass neue touristische Anlagen sowie wesentliche Änderungen und Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen nur zulässig sind, wenn sie im Rahmen von kommunalen touristischen Feinkonzepten gesamtheitlich beurteilt werden und eine optimale landschaftliche Eingliederung erreicht werden kann.

3.3 Auswirkungen

Im Rahmen des TFK wird darauf geachtet, dass Gefahren- und Schutzgebiete durch zusätzliche Nutzungen so wenig wie möglich tangiert werden bzw. dass bei neuen Nutzungen den Schutzansprüchen Rechnung getragen wird.

Bei neuen Bauten und Anlagen werden die Rahmenbedingungen der einzelnen Schutzgebiete sowie die Situation betreffend Naturgefahren in den entsprechenden Koordinationsblättern aufgezeigt.

3.3.1 Auswirkungen von touristischen Anlagen und Nutzungen

Einzelne Naturschutzgebiete werden heute zum Teil durch bestehende Anlagen peripher tangiert. Beim Ersatz von Anlagen wird eine Verbesserung der Situation angestrebt. Neue Anlagen können in Schutzgebieten zu liegen kommen. Dies ist zulässig, wenn das Schutzziel erhalten bleibt. Im Rahmen des jeweiligen Projekts ist umfassend aufzuzeigen, wie das Schutzziel erhalten bzw. wie ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden kann. Ebenso muss bei einem Projekt den Naturgefahren Rechnung getragen werden. Zudem soll bei neuen Anlagen und Bauten eine sorgfältige Eingliederung in die Landschaft vorgenommen werden.

3.3.2 Interessenabwägung

Die Interessenabwägung zwischen Nutzungs- und Schutzaspekten wird soweit als möglich in den Koordinationsblättern (Koordinationsstand Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung; vgl. Kap. 5.2) vorgenommen. Dem Naturschutz kommt dabei hohe Priorität zu. Weiter wird auch dem Schutz vor Naturgefahren einen hohen Stellenwert beigemessen.

Wo eine Interessenabwägung im TFK nicht abgeschlossen werden konnte, muss diese beim konkreten Projekt möglichst frühzeitig erfolgen.

4 Handlungsbedarf, vorgesehene Entwicklung

Im Gebiet Klewenalp-Stockhütte werden in verschiedenen Bereichen Optimierungen angestrebt. Zum einen soll der Wintertourismus mit neuen Anlagen (Pisten, Skilifte/Sesselbahnen, Schlittelwege, Winterwanderwege etc.) und zum anderen der Sommertourismus mit Freizeit- und Erlebnisanlagen (wie z.B. Sommer-Tubing-Anlage, Bikedownhill-Strecke, Alpkäserei etc.) gestärkt werden.

4.1 Verkehrserschliessung

Die Klewenalp und die Stockhütte sind über eine Luftseilbahn ab Beckenried bzw. einer Gondelbahn ab Emmetten ganzjährig (ausgenommen während den Revisionen) erschlossen. Die Ferien- und Lagerhäuser im Gebiet Stockhütte sind ganzjährig und 24 Stunden am Tag über die Luftseilbahn Wald-Chalthütte erreichbar. Ausserdem können die Ferienhaus-/wohnungsbesitzer im Gebiet Stockhütte während den Sommermonaten mit einer Bewilligung die Strasse auf die Stockhütte befahren. Ferienwohnungen und -häuser können im Gebiet Stockhütten nur errichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass im Dorf Emmetten ein Parkplatz vorhanden ist. Auf die Klewenalp führen wald- und forstwirtschaftliche Strassen, welche nicht befahren werden dürfen. Die Ferien- und Tagestouristen gelangen mit den Bahnen in das Gebiet Klewenalp-Stockhütte. Bei den Talstationen stehen Parkplätze zur Verfügung. Entsprechende Massnahmen zur Verkehrserschliessung dieser Parkplätze sind in den Verkehrsrichtplänen der Gemeinden aufzunehmen.

4.2 Bahnen / Touristische Transportanlagen

Die Konzession für die Luftseilbahn Klewenalp muss 2014 erneuert werden. Bei der Gondelbahn Stockhütte sowie bei den Luftseilbahnen Klewenalp und Waldi-Chalthütte ist in den nächsten Jahren kein wesentlicher Sanierungsbedarf vorhanden. Anders sieht dies zum Teil bei den Lifтанlagen aus. Insbesondere sollen die Skilifte aus Sicherheitsgründen in Sesselbahnen umgebaut werden. Weiter sind neue Transportanlagen geplant, welche eine optimierte Nutzung des TFK-Gebiets zulassen bzw. die einzelnen Gebiete besser miteinander verbinden. Diese vorgesehenen Massnahmen werden in die entsprechenden Koordinationsblätter aufgenommen (siehe Kap. 6).

4.3 Pisten und Beschneiungsanlagen

Die Schneesicherheit im Gebiet Klewenalp-Stockhütte ist aufgrund der klimatischen Veränderungen und der Höhenlage nicht immer gewährleistet. Für das Aufrechterhalten des Schneesportbetriebs soll die Schneesicherheit während der Wintersaison garantiert werden können. Dies kann mit dem Beschneien der Pisten sichergestellt werden. Aus diesem Grund sollen Beschneiungsanlagen zweckmässig ausgebaut werden können.

4.4 Weitere Bauten und Anlagen / Aktivitäten

Im Gebiet Klewenalp-Stockhütte findet sich ein breites Angebot an touristischen Bauten und Anlagen (z.B. Funpark Ergglen, Kinderspielplätze, Bikeboard, Schlittelwege etc.) sowie touristische Aktivitäten (z.B. Country Alpen Openair, Alpenolympiade etc.). Der Erhalt wie auch die Möglichkeit zur Erweite-

Die Attraktivität des Gebiets Klewenalp-Stockhütte als Ausflugsziel kann dadurch bewahrt bzw. gestärkt werden. Insbesondere bei einer Erweiterung der Angebote (z.B. mit Themenwege, Bike-Downhill-Strecke etc.) sind die verschiedenen Schutzanliegen wie auch die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Bei Neubauten und grösseren Umbauten sollen die Gebäude behindertengerecht gestaltet werden. Bei den verschiedenen touristischen Angeboten sollen auch die lokale Land- und Alpwirtschaft und deren Produkte miteinbezogen werden. Das TFK steckt dabei die vorhandenen Möglichkeiten ab.

4.5 Vergleich zum TFK 1998/2001

Folgende vorgesehene Massnahmen innerhalb des TFK-Perimeters werden nicht mehr weiterverfolgt:

- Sesselbahn Ronen-Twäregg (Ersatz Choltallift)
- Neubau Skilift Wangi-Rötenport
- Verbindungslift Twäregg-Ängi-Stafel, Chälen
- Schlittelweg Gottfriedstutz-Weg
- Verbindung Skigebiete Klewenalp-Haldigrat (Tunnel mit Schlepplift oder Galerie, Sessellift Brändlisboden-Brisenhaus/Höchstand, Verlängerung Sessellift Chälen)

5 Massnahmenkatalog

Als Umsetzungshilfe dient der Massnahmenkatalog, der die vorgesehene Entwicklung sowie die konkreten Koordinationsaufgaben beinhaltet. Dieser zeigt den Behörden, Grundeigentümern und allfälligen Investoren den möglichen Spielraum innerhalb dieses Tourismusgebietes und den notwendigen Abklärungsbedarf auf. Die unterschiedlichen Nutzungen und Beanspruchungen dieses Raumes sind zu koordinieren.

5.1 Die konkreten Koordinationsaufgaben

Die Koordinationsaufgaben werden mittels Koordinationsblätter konkret umschrieben und die Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten den entsprechenden Nutznießern übertragen.

5.2 Koordinationsstand

Der Koordinationsstand bezeichnet im folgenden Grad der Interessenabwägung, wie er in Art. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV) definiert wurde:

Art. 5 Gliederung des Inhaltes, Absatz 2: Der Richtplan zeigt,

- | | | |
|-------------------------|----|--|
| Festsetzung | a. | wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. |
| Zwischenergebnis | b. | welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann. |
| Vororientierung | c. | welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können. |

Soweit es für das Verständnis notwendig ist, wurde die Ausgangslage im Rahmen des Art. 6 RPV definiert:

Art. 6 Form, Absatz 4: Zum Verständnis des Richtplanes geben Karte und Text auch Aufschluss über räumliche und sachliche Zusammenhänge, insbesondere über:

- | | | |
|---------------------|----|---|
| Ausgangslage | a. | bestehende Bauten und Anlagen. |
| | b. | geltende Pläne und Vorschriften über die Nutzung des Bodens |

5.3 Rahmenbedingungen

Zu den einzelnen Massnahmen werden die Rahmenbedingungen aufgezählt, welche sich aus den Schutzanliegen ergeben. Die Schutzanliegen werden in Kapitel 3.2 näher umschrieben und spielen bei der Interessenabwägung eine zentrale Rolle bzw. sind bei einem Projekt zu beachten.

6 Die konkreten Koordinationsaufgaben: Massnahmen

Die einzelnen Projektideen und Vorhaben werden in den nachfolgenden Koordinationsblättern näher erläutert und, falls direkt raumrelevant, im Plan TFK dargestellt. Die direkt raumrelevanten Massnahmen der einzelnen Koordinationsblätter werden mit einem Grossbuchstaben gekennzeichnet (z.B. zum Koordinationsblatt „Bahnen und Lifte im bestehenden Skigebiet“ gehörende Massnahmen werden mit A1, A2 etc. bezeichnet).

Die Schutz- und Gefahrenanliegen haben einen grossen Stellenwert und sind dementsprechend zu berücksichtigen. Bei Massnahmen, welche noch weitergehende Abklärungen betreffend den Schutzanliegen und Gefahrensituation bedürfen, werden mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung aufgenommen. Als Festsetzung kann ein Vorhaben nur bezeichnet werden, wenn die Schutz- und Gefahrenanliegen vollständig geklärt sind.

Massnahmen mit Koordinationsstand Zwischenergebnis oder Vororientierung können unter der Voraussetzung, dass die Rahmenbedingungen umfassend abgeklärt sind, ohne formelle Anpassung des Touristischen Feinkonzepts realisiert werden. ✓

Grundsätzlich werden im TFK Massnahmen aufgenommen, welche sich innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebiets A (TFK-Perimeter) befinden. Einige Massnahmen betreffen die angrenzenden Gebiete, haben aber einen engen räumlichen Bezug zum TFK-Gebiet.

Hinweis: Für alle Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist eine Bewilligung durch den Kanton erforderlich. Zusätzlich sind bei Projekten, welche Schutzgebiete bzw. Schutzzonen tangieren, die zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig einzubeziehen. Dies trifft mehrheitlich auf alle Massnahmen zu, aus diesem Grund wird dies nicht bei jeder einzelnen Massnahme erwähnt.

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Bestehende Bauten und Anlagen

Erläuterung

Im Perimeter des TFK bestehen viele touristische Bauten und Anlagen. Massgebend ist, dass die bestehenden Nutzungen auch in Zukunft gewährleistet und die Erneuerung oder der Ersatz grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Die bewilligten, bestehenden Bauten und Anlagen sind in ihrer Ausdehnung und Nutzungsintensität gesichert.

Die Erneuerung oder der Ersatz ist grundsätzlich zu unterstützen. Im Rahmen der Projekte sind die massgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Rahmenbedingungen

BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Eigentümer / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.1.2 Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen und Bauten

Erläuterung

Transportanlagen inkl. dazugehöriger Infrastrukturbauten, die nicht mehr genutzt werden und die auch keiner anderen, zweckmässigen und dem TFK entsprechenden Nutzung zugewiesen werden können, müssen entfernt werden.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Nicht mehr benötigte Transportanlagen inkl. dazugehöriger Infrastrukturbauten sind bis maximal 5 Jahre nach Erlöschen der Betriebsbewilligung bzw. dem Nichtgebrauch rückzubauen, die betreffenden Flächen zu rekultivieren und der umliegenden Grundnutzung zuzuführen. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass diese Bedingung in den entsprechenden Bewilligungen aufgenommen wird.

Rahmenbedingungen

-

Zuständigkeit / Fristen

Gemeinderat, Betreiber, Eigentümer / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.2 Anlagen für erneuerbare Energien

Erläuterung

Die erneuerbaren Energien werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen, zum einen aufgrund der abnehmenden fossilen Energiereserven und den damit verbundenen hohen Energiepreise und zum anderen aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels. Im Gebiet Klewenalp-Stockhütte sind unter anderem im Bereich Ergglen die Voraussetzungen betreffend Sonneneinstrahlung geeignet, um eine Solaranlage zu erstellen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Anlagen für erneuerbare Energien (Photovoltaik etc.) sind im Gebiet Klewenalp-Stockhütte grundsätzlich möglich. Insbesondere ist auf eine optimale Einbindung der Anlagen und Bauten in die Landschaft zu achten. Diese Einbindung ist im Rahmen eines Projekts aufzuzeigen. Anlagen für erneuerbare Energien sind möglichst an bestehenden Bauten und Anlagen zu errichten.

Zwischenergebnis:

A1 Errichtung Solaranlage: Es soll eine Solaranlage (Photovoltaik) im Gebiet Ergglen errichtet werden. Diese lokale Stromproduktion soll für die Versorgung der Bahn- und Beschneiungsanlagen eingesetzt werden. Allfällige Stützen und dergleichen haben sich bezüglich des Materials und der Farbe in das Landschaftsbild einzufügen.

Rahmenbedingungen

- BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme A1; BLN-Gebiet, Lawinengefahr (Zone 2)

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.3 Bahnen und Lifte im Tourismusgebiet

Erläuterung

Im Gebiet Klewenalp-Stockhütte sollen Skilifte und Sesselbahnen erneuert, ausgebaut oder ersetzt werden, wobei die Sicherheit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit eine zentrale Rolle für die Erneuerung spielen. Weiter sind neue Transportanlagen im schneesicheren Gebiet Röten-Bachscheiti vorgesehen. Dadurch kann das touristische Intensivnutzungsgebiet optimal erschlossen und ein breiteres Angebot geschaffen werden. Die Attraktivität des Gebiets Klewenalp-Stockhütte wird durch den Ausbau, Erneuerung und Neubau von Anlagen erhöht.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Die Kapazitätserhöhung von Sessel- und Skiliftanlagen ist im Rahmen einer Konzessions- und/oder Betriebsbewilligungserneuerung möglich. Es ist eine Abstimmung mit den Pistenkapazitäten vorzunehmen.

Zwischenergebnis:

B1 Umrüstung Skilift Twäregg: Der Skilift soll so umgerüstet werden, dass auch Schlitten transportiert werden können.

B2 Ersatz Skilift Herti durch Sesselbahn Rotifluh-Stockhütte: Der bestehende Skilift Herti soll verlegt bzw. durch eine Sesselbahn ersetzt werden, wobei die Anlage bis Rotifluh verlängert wird. Die genaue Linienführung sowie der Start- und Endpunkt sind noch nicht festgelegt. Die Sesselbahn hat gegenüber dem Skilift den Vorteil, dass keine Terrainveränderungen zwischen den Masten notwendig werden und damit das Flachmoor grösstmöglichst geschont werden kann.

B3 Ersatz Skilift durch Sesselbahn Ergglen: Der bestehende Skilift soll aus sicherheitstechnischen Gründen durch eine Sesselbahn ersetzt werden.

B4 Verlegung Telecordlift Stockhütte: Der bestehende Telecordlift soll in die Mulde vom Spielplatz Richtung Alpgädili verlegt werden.

B5 Erneuerung Sesselbahn Ängi: Zur Erhöhung der Kapazitäten soll die Sesselbahn Ängi erneuert werden.

Sommerbetrieb Sesselbahn Chälen: Es ist vorgesehen, die Sesselbahn Chälen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Bike-Downhill-Strecke auch während des Sommers zu betreiben.

Vororientierung:

B6 Neubau Sesselbahn Bachscheiti-Röten: Es soll von der Bachscheiti nach Röten eine Sesselbahn zur Erschliessung des Rötengebiets und als Rückbringer erstellt werden.

B7 Neubau Sesselbahn Hinterem Graben-Röten: Eine Sesselbahn als Rückbringer von Hinterem Graben nach Röten soll erstellt werden. Diese Massnahme kommt ausserhalb des TFK-Perimeters zu liegen, folglich ist vorgängig der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat reicht das Gesuch zur kantonalen Richtplananpassung ein.

Rahmenbedingungen

- Massnahme B1: Flachmoor, Grundwasserschutzzone (S2 und S3), Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme B2: Flachmoor, Rutschgefahr (Zone 2 und 3), BLN-Gebiet
- Massnahme B3: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme B4: Grundwasserschutzzone (S3), BLN-Gebiet
- Massnahme B5: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme B6: Wald, BLN-Gebiet
- Massnahme B7: Lawinengefahr (Zone 2), Wald, BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

- Massnahme B7: Betreiber, Gemeinderat Beckenried / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

- Massnahme B6 und B7: C4, C5 und C6: Neubau Pisten und Umnutzung Teilstücke Talabfahrt Röten-Hinterem Graben

6.4 Pisten

Erläuterung

Aus Gründen der Sicherheit der Wintersportler (Skifahrer/Snowboarder, Schlittler und Wanderer) sind gemeinsam genutzte Passagen teilweise dringend zu verbreitern. Im Zusammenhang mit neuen Transportanlagen (siehe Kap. 6.3) werden auch neue Pisten gebaut.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Sicherung Talabfahrt im Siedlungsgebiet: Die Wegrechte für die Talabfahrten im Siedlungsbereich sind zu sichern. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind entsprechende Lösungen zu suchen.

C1 Verbreiterung Passage Rötenport-Rötentössli: Aus Sicherheitsgründen ist die Passage zu verbreitern. Die baulichen Massnahmen sind landschaftsverträglich zu gestalten.

C2 Verbreiterung Passage Berggasthaus Klewenstock: Die Passage ist aus Sicherheitsgründen zu verbreitern.

C3 Verbreiterung der Passage Unterquerung des Sesselliftes Klewenstock: Die Passage ist aus Sicherheitsgründen zu verbreitern.

Vororientierung:

C4 Neubau Piste Röten-Hinterem Graben (Brämegg): Eine neue Piste soll zwischen Röten und Hinterem Graben erstellt werden. Die Linienführung ist so zu wählen, dass auf Terrainveränderungen verzichtet werden kann oder dass diese minimal gehalten werden (vgl. Kap. 6.6). Diese Massnahme kommt ausserhalb des TFK-Perimeters zu liegen, folglich ist vorgängig der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat reicht das Gesuch zur kantonalen Richtplananpassung ein.

C5 Neubau Piste und Umnutzung Teilstück Talabfahrt Röten-Hinterem Graben (Wangi/Riedwandeli): Ab der bestehenden Piste (Abfahrtsroute) soll eine neue Pisteverbindung zum Hinterem Graben erstellt werden. Die Linienführung ist so zu wählen, dass auf Terrainveränderungen verzichtet werden kann oder dass diese minimal gehalten werden (vgl. Kap. 6.6). Diese Massnahme kommt ausserhalb des TFK-Perimeters zu liegen, folglich ist vorgängig der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat reicht das Gesuch zur kantonalen Richtplananpassung ein.

C6 Neubau Piste und Umnutzung Teilstück Talabfahrt Röten-Bachscheiti-Hinterem Graben: Eine neue Piste soll zwischen Röten und Bachscheiti erstellt werden. Die Linienführung ist so zu wählen, dass auf Terrainveränderungen verzichtet werden kann oder dass diese minimal gehalten werden (vgl. Kap. 6.6). Die bestehende Abfahrtsroute zwischen Bachscheiti und Hinterem Graben soll als Piste umgenutzt werden. Diese Massnahme kommt ausserhalb des TFK-Perimeters zu liegen, folglich ist vorgängig der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Der Gemeinderat reicht das Gesuch zur kantonalen Richtplananpassung ein.

C7 Neubau Piste Herti-Rotiflüh: Eine neue Piste soll zwischen Herti und Rotiflüh erstellt werden. Die Linienführung ist so zu wählen, dass auf Terrainveränderungen verzichtet werden kann oder dass diese minimal gehalten werden (vgl. Kap. 6.6). Terrainveränderungen in Moorgebieten sind nicht zulässig.

Rahmenbedingungen

- Massnahme C1: Pflanzenschutzgebiet, Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme C2: Pflanzenschutzgebiet, Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme C3: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme C4: Lawinengefahr (Zone 2), Wald, BLN-Gebiet
- Massnahme C5: Lawinengefahr (Zone 2), Wald, BLN-Gebiet
- Massnahme C6: Wald, BLN-Gebiet
- Massnahme C7: Flachmoor, Rutschgefahr (Zone 2 und 3), BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

- Betreiber, Gemeinderat und Grundeigentümer / im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung
- Massnahmen C5 - C6: Betreiber, Gemeinderat Beckenried / bei Bedarf
- Massnahme C1 - 3 und C7: Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

- Massnahme C1 - 3: Kapitel 6.6 Geländeanpassungen Grundsätzliches
- Massnahme C4, C5 und C6: B6 und B7 Neubau Sesselbahn Bachscheiti-Röten bzw. Hinterem Graben-Röten
- Massnahme C7: B2 Ersatz des Skiliftes Herti in einen Sesselbahn Rotifluh-Stockhütte

6.5 Beschneigung und Beschneiungsanlagen/Speicherseen

6.5.1 Beschneigung und Beschneiungsanlagen

Erläuterung

In voralpinen Gebieten wie im Gebiet Klewenalp-Stockhütte sind die Schneeverhältnisse teilweise unsicher. Für das Bestehen als Wintersportort muss die Schneesicherheit garantiert werden können. Die Beschneigung von geeigneten Pisten ermöglicht es, auch an schneeärmeren Wintertagen den Schneesportbetrieb aufrechtzuerhalten.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Das Errichten von mobilen und fixen Beschneiungsanlagen und das Beschneien der Pisten inkl. Schlittelwege (flächenhaft oder punktuell) und Talabfahrt nach Emmetten (punktuell) sind insbesondere in tieferen oder exponierten Lagen möglich. Die Beschneigung ist nur auf gewissen Vegetationstypen möglich und darf die geschützte Vegetation nicht negativ beeinflussen. In Flachmooren und Trockenwiesen sind das Beschneien und das Legen von Leitungsrohren grundsätzlich nicht gestattet.

Die Grabarbeiten bei Installationen sind auf das Minimum zu beschränken. Bei den Flächen, welche durch Grabarbeiten tangiert werden, ist für die Wiederbegrünung heimisches Saatgut zu verwenden.

Der Einsatz von Zusatzstoffen für die Beschneigung der Pisten (insbesondere in den Naturschutzgebieten) ist nicht erlaubt bzw. bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Bei einer Fläche unter 50'000 m² sind in einem Konzept inkl. Umweltbericht u.a. das Leitungssystem, die Wasserversorgung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbereiche (Wald, Flora/Fauna, Gewässer, Boden, Landschaft etc.) aufzuzeigen. Zusätzlich ab 50'000 m² beschneiter Fläche ist für das Gesuch der Beschneiungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Für die Beschneigung ist in erster Linie jenes Wasser zur Nutzung heranzuziehen, welches in der Zeit mit grossem Dargebot (Schneesmelze) vor Ort vorhanden ist. In zweiter Linie ist abzuklären und aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmass Wasser aus den bestehenden, hochgelegenen Quellfassungen für die Beschneigungen herangezogen werden kann.

Vororientierung:

Das Wasser für die Beschneigung im Gebiet Klewenalp-Stockhütte kann eventuell aus einer Wasserfassung Choltalbach im Zusammenhang mit der Realisierung eines Kleinwasserkraftwerks bezogen werden.

Rahmenbedingungen

BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

Die Installation der Rohre und Kabel für die Beschneigungsanlagen kann eventuell mit den Grabarbeiten für die Sanierung der Wasserversorgung Klewenalp kombiniert werden.

6.5.2 SpeicherseenErläuterung

Für eine flächendeckende Beschneigung ist der Wasserbedarf hoch. Damit der Wasserbedarf gedeckt werden kann, sind Speicherseen notwendig, welche durch Quellwasser gespeisen werden. Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung ist dabei allerdings ohne Beeinträchtigung sicherzustellen. Mit einem Speichersee wird nicht nur die Beschneigung ermöglicht, sondern ein neues Biotop geschaffen, welches ein attraktives Ausflugsziel darstellt. Der Gestaltung des Speichersees und dessen Eingliederung in die Landschaft kommt ein hoher Stellenwert zu.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Der Bau von Speicherseen für die Beschneigungsanlagen ist möglich. Der Speichersee darf jedoch grundsätzlich nur ausserhalb eines Schutzgebietes erstellt werden. Er muss landschaftlich verträglich gestaltet und dem BLN ausreichend gerecht werden.

Der Speichersee ist so zu gestalten, dass er sich in die topographische Situation einpasst und im Sommer ein attraktives Ausflugsziel darstellt. Es soll einen hohen Biotopwert erhalten (ökologischer Ausgleich).

Allfällige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind mit dem jeweiligen Projekt auszuweisen und im Rahmen der Bewilligungsverfahren zu prüfen und festzulegen.

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist dabei allerdings ohne Beeinträchtigung sicherzustellen.

Zwischenergebnis:

D1 Speichersee Ergglen/Klewenstock: Im Gebiet Klewenalp ist mangels permanent nutzbarer Wasserquellen für die Versorgung der Beschneigungsanlagen ein Speichersee erforderlich, der in erster Linie aus der Quelle Sunnigrain und aus der Wasserversorgung (altes Reservoir Klewenalp) gespeisen werden soll.

Vororientierung:

D2 Mögliche Standorte für Speicherseen: Ober-Büelhütte, Teufelsboden, Ängital-Twäregg.

Rahmenbedingungen

- BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme D1: Pflanzenschutzgebiet, Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme D2: BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.6 Geländeanpassungen

Erläuterung

An einigen Stellen sind aus Sicherheitsgründen Geländeanpassungen (Entschärfung der Pisten) notwendig. Geländeanpassungen sind auf das Minimum zu reduzieren. Allfällig betroffene Schutzanliegen sind zu berücksichtigen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Geländeanpassungen sind grundsätzlich möglich, ausgenommen in Mooren und Trockenwiesen. Sie sind landschaftlich schonend vorzunehmen.

Bei grösseren (500 m² - 5'000 m²) Geländeanpassungen ist ein Konzept über das Gebiet zu erstellen, in welchem die Materialbilanz aufgezeigt werden soll. Bei Geländeanpassungen für Schneesportanlagen mit mehr als 5'000 m² Fläche besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht. Das Material aus Abtragungen ist an geeigneten Standorten im Gebiet Klewenalp-Stockhütte möglichst wieder zu verwenden oder abzulagern. Bei Aufschüttungen ist möglichst das Material von Abtragungen im Gebiet Klewenalp-Stockhütte zu verwenden.

Das Bepflanzen hat mit einheimischem Saatgut zu erfolgen.

E1 Geländeanpassung im Bereich Talstation Skilift Ergglen zwischen Alphütte und Talstation**E2 Geländeanpassung vor der Talstation Sesselbahn Chälen zwischen Tannibüel und Talstation****E3 Geländeanpassung zwischen der Talstation Skilift Junior und Pistenfahrzeughalle**Rahmenbedingungen

- Massnahme E1: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme E2: Pflanzenschutzgebiet, BLN-Gebiet
- Massnahme E3: BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

6.7 Wege

6.7.1 Schlittel- und Winterwanderwege

Erläuterung

Im Perimeter des TFK befinden sich verschiedene Schlittel- und Winterwanderwege. Diese Wege sind ein wichtiger Teil des Tourismusangebotes der Region. Sie sind daher zu erhalten und allenfalls zu erneuern. Unter dem Aspekt der Sicherheit sind insbesondere die Winterwanderwege vor Lawinenniedergängen zu sichern.

Neue Wege und verbesserte Verbindungen machen damit in einigen Fällen örtliche Terrainveränderungen erforderlich. Diese sind landschaftlich zurückhaltend, d.h. mit Rücksicht auf die topographischen Besonderheiten und die Flora vorzunehmen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Erhalt und Sicherheit Schlittelweg Stockhütte-Emmetten: Die Wegrechte für den Schlittelweg, insbesondere auf der Ischenstrasse bei der Passage mit Beginn Wohnzone bis zum Restaurant Boden sind dringend zu sichern (z.B. Eintrag ins Grundbuch). Die Sicherheit der Schlittler ist zu gewährleisten. Insbesondere im Siedlungsgebiet sind die gefährlichen Situationen (falsch parkierende Fahrzeuge, gesalzene Streckenabschnitte etc.) zu verhindern.

Zwischenergebnis:

F1: Ausbau Schlittelweg Twäregg-Stockhütte: Der Schlittelweg soll für das Nachtschlitteln beleuchtet werden. Die Beleuchtung darf nur als Orientierungshilfe ausgestaltet werden. Die Lichtimmissionen sind auf das Minimum zu reduzieren und die wildbiologischen Auswirkungen sind abzuklären (grundsätzliche Verträglichkeit, Beleuchtungsstandorte, Betriebszeiten etc.).

F2: Neubau Schlittel- und Winterwanderweg Ergglen-Ängi-Alp-Stafel: Von der Bergstation Ängi bis zur Stafel soll ein Schlittel- und Wanderweg errichtet werden. Nach Möglichkeit soll ab der Ängi-Alp bis Stafel das bestehende Trasse genutzt werden. Eine Linienführung ist über Trockenwiesen nur möglich, wenn keine Terrainanpassungen notwendig werden.

Ausschilderung und allfällige Sicherung Winterwanderweg Klewenalp (Nordroute): Ein Winterwanderweg von Emmetten-Härggis-Tristelen-Stockboden-Bachscheiti-Tannibüel-Klewenalp (bestehendes Wanderwegnetz) soll ausgeschildert und falls notwendig gesichert werden.

Vororientierung:

F3 Neue Linienführung Schlittelweg Stockhütte-Emmetten: Als Ausweichmöglichkeit zur Ischenstrasse soll neu der Schlittelweg ab Jollersrain oberhalb der Einfamilienhäuser Höhenweg, entlang dem Steinschlagschutzdamm bis zur Talstation der Gondelbahn führen. Die notwendigen Wegrechte sind zu sichern.

Rahmenbedingungen

- Massnahme F1: Wald, Wildruhegebiet, BLN-Gebiet
- Massnahme F2: Lawinengefahr (Zone 2), Pflanzenschutzgebiet, Trockenwiesen, BLN-Gebiet
- Massnahme F3: Steinschlaggefahr (Zone 1, 2 und 3)

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.7.2 Wanderwege/ThemenwegeErläuterung

Im Perimeter des TFK befinden sich verschiedene Wanderwege. Zum einen sind diese Teile bestehender, übergeordneter Wegnetze, zum andern sind diese als erweitertes Angebot im Tourismusgebiet zu bezeichnen. Diese Wege sind ein wichtiger Teil des Tourismusangebots der Region. Sie sind daher zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Neue Wege und verbesserte Verbindungen machen in einigen Fällen örtliche Terrainveränderungen erforderlich. Diese sind landschaftlich zurückhaltend, d.h. mit Rücksicht auf die topographischen Besonderheiten und die Flora vorzunehmen.

Zwischenergebnis:

G1 Neubau Moorlehrpfad: Ein Moorlehrpfad soll in der Region Stockhütte oder Choltal-Iberg-Hammen (ausserhalb des TFK-Perimeters) entstehen. Der Lehrpfad ist zu signalisieren, damit der Schutz des Moores weiterhin gewährleistet ist. Der Weg ist vorzugsweise als Prügelweg auszugestalten. Die Planung und Errichtung des Moorpfades hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu erfolgen.

Rahmenbedingungen

- BLN-Gebiet; je nach Linienführung sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme G1: Flachmoor, Rutschgefahr (Zone 3), kantonaler Landschaftsschutz im Choltal, BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen**6.7.3 Bikewege**Erläuterung

Diverse Bikewege befinden sich im Perimeter des TFK. Zum einen sind dies Teile bestehender, übergeordneter Wegnetze und zum anderen sind diese als erweitertes Angebot im Tourismusgebiet zu bezeichnen. Die Bikewege sind ein wichtiger Teil des Tourismusangebots in der Region. Sie sind daher zu erhalten und falls notwendig zu erneuern. Bei Bedarf sind neue Bikerwege auszuscheiden. Dabei ist zu beachten, dass bestehende Strassen und Wege benutzt werden können. Die Wegrechte sind zu sichern und Friktionen mit anderen Fahrzeugen und Fussgänger zu verhindern.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Die Bedarfsabklärungen und Lancierung von neuen Bikewegen in den Gemeindegebieten Beckenried und Emmetten erfolgt über die zuständige Kommission.

Die Bikewege sind vorzugsweise auf bereits bestehenden Wegen zu signalisieren. Bei Neubauten sind die diversen Schutzanliegen zu beachten.

Das Konfliktpotential mit anderen Nutzungen, insbesondere mit dem Wandern und der Landwirtschaft ist auf das Minimum zu reduzieren. Die Wander- und Bikewege sind daher möglichst zu entflechten.

Vororientierung

H1 Errichtung Bike-Downhillstrecke Chälen: Von der Bergstation Sesselbahn Chälen soll eine Bike-Downhillstrecke errichtet werden. Die Strecke ist klar zu signalisieren und zu begrenzen. Insbesondere ist bei der Kreuzung von Wanderwegen und Downhillstrecke die grösstmögliche Sicherheit der Nutzer sicherzustellen. Eine pflanzenschonende, landschaftsverträgliche Gestaltung und Linienführung ist sicherzustellen.

H2 Errichtung Bike-Downhillstrecke im Gebiet Stockhütte nach Emmetten: Im Gebiet Stockhütte nach Emmetten ist die Machbarkeit einer Bike-Downhillstrecke zu überprüfen.

Rahmenbedingungen

- BLN-Gebiet; je nach Linienführung sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme H1: Pflanzenschutzgebiet, BLN-Gebiet
- Massnahme H2: BLN-Gebiet; je nach Linienführung sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

- Massnahme H1: Sommerbetrieb der Sesselbahn Chälen

6.8 Kopfstationen

Erläuterung

Touristische Kopfstationen bilden gemäss kantonalem Richtplan den Ausgangspunkt für die touristische Erschliessung des Raumes. Die Kopfstationen liegen in der Regel ausserhalb der Bauzonen, dies bedeutet, dass Bauten nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) nur bewilligt werden können, wenn sie zonenkonform oder standortgebunden sind oder eine Bestandesgarantie haben. An den Kopfstationen sind dem Tourismus dienende Bauten und temporäre Anlagen standortbedingt. Intensivere touristische Nutzungen sind innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung einer Kopfstation möglich. Der kantonale Richtplan weist keine Kopfstationen innerhalb des touristischen Intensivnutzungsgebiets Klewenalp-Stockhütte aus. Sinngemäss werden kommunale Kopfstationen Stafel, Büel, Twäregg und Bergstation Ängilift bezeichnet.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

An den Kopfstationen sind dem Tourismus dienende Bauten und Anlagen (z.B. Schneebar, Schirmbar, WC-Anlagen etc.) standortbedingt. Die Prüfung gemäss Art. 24 RPG durch die zuständige kantonale Fachstelle bleibt vorbehalten.

Der Ausbau und eine massvolle Erweiterung der Kopfstationen sind möglich.

Allfällig temporär genutzte Bauten und Anlageteile sind bei Nichtgebrauch abzubauen und in einem dafür vorgesehenen Raum zu lagern.

Zwischenergebnis:

I1 Vergrösserung Bergstation Sesselbahn Ängi: Die Bergstation Ängi soll vergrössert werden, indem die Küche und das Lager ausgebaut werden.

I2 Ganzjähriger Betrieb der Schneebar, Bergstation Sesselbahn Ängi: Die Schneebar, welche während des Winters betrieben wird, soll künftig ganzjährig (insb. für Anlässe) betrieben werden können.

Vororientierung:

I3 Neubau Verpflegungsstation bei der Bergstation Chälen: Für Winter- und Sommernutzung ist eine Verpflegungsstation (z.B. Schirmbar) bei der Bergstation der Sesselbahn Chälen vorgesehen. Die Verpflegungsstation hat sich optimal in die Landschaft einzugliedern und der Landverbrauch ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Rahmenbedingungen

- Massnahme I1: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet
- Massnahme I2: Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet

- Massnahme I3: Pflanzenschutzgebiet, Lawinengefahr (Zone 2), BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

- Massnahme I3: Sommerbetrieb der Sesselbahn Chälen, H1 Errichtung einer Bike-Downhillstrecke Chälen, Erweiterung Skigebiet

6.9 Weitere Bauten und Anlagen

6.9.1 Umnutzung landwirtschaftlicher Infrastrukturbauten

Erläuterung

Nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Strukturbauten, insbesondere ältere Stall-, Maiensäss- und Algebäude sollen touristisch genutzt werden können. Bei einer Umnutzung ist eine einzelfallweise Beurteilung durch die Gemeinde bzw. Kanton zwingend notwendig.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Ungenutzte landwirtschaftliche Infrastrukturbauten, welche sich innerhalb des TFK-Perimeters befinden und zumindest mit einem Wanderweg erschlossen sind, können im Rahmen von Art. 16 und 24 ff RPG touristisch umgenutzt werden. Die Umnutzung darf nicht dazuführen, dass neue landwirtschaftliche Bauten erforderlich sind und die Erschliessung ausgebaut werden muss.

Die Kubatur und die Gestalt des Gebäudes darf äusserlich nur unwesentlich verändert werden.

Eine Umnutzung kann nur genehmigt werden, wenn die Gefahrensituation (Gefahrenzone 2 oder 3) dies zulässt und keine anderen schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Die ehemaligen landwirtschaftlichen Infrastrukturbauten müssen bereits für die neue Nutzung zweckmässig erschlossen sein, damit einer Umnutzung in Frage kommen kann.

Rahmenbedingungen

Die Gefahrensituation und die Schutzanliegen sind im Rahmen der einzelnen Projekte zu berücksichtigen.

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Eigentümer und Gemeinderat, Kanton / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.9.2 Gastronomiebetriebe und gastgewerbeähnliche Nutzungen

Erläuterung

Die Attraktivität eines touristisch genutzten Gebiets ist auch vom gastronomischen Angebot abhängig. Gastronomiebetriebe und gastgewerbeähnliche Nutzungen sollen erhalten und eine Erweiterung ermöglicht werden. Neubauten und grösseren Umbauten sind behindertengerecht auszuführen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Grundsätzliches:

Das Angebot an Gastgewerbebetrieben ist möglichst zu erhalten.

Gastgewerbebetriebe sind grundsätzlich auf das Siedlungsgebiet und die Kopfstationen zu beschränken.

Bestehende Gastgewerbebetriebe und gastgewerbeähnliche Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebiets und der Kopfstationen dürfen aufrechterhalten bleiben und gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen angemessen erweitert werden.

J1 Bewilligung Schneebar im Bereich Twäregg: Im Bereich des Skiliftes Twäregg soll eine Schneebar bewilligt werden, welche jedoch nur während des Winters betrieben werden darf. Die Schneebar hat sich optimal in die Landschaft einzugliedern.

Zwischenergebnis:

J2 Sanierung und Ausbau Alpgädili Stockhütte: Das Alpgädill wird gastronomisch genutzt. Es ist vorgesehen, das Alpgädili (alte Station des Choltalliftes) zu sanieren und im bestehenden Volumen auszubauen. Es soll ganzjährig genutzt werden können.

Rahmenbedingungen

- BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme J1: Flachmoor, BLN-Gebiet
- Massnahme J2: BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Eigentümer / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

6.9.3 Siedlungsgebiet Klewenalp und Umgebung

Erläuterung

Das Siedlungsgebiet Klewenalp ist folgenden Zonen zugewiesen: Zentrumszone Klewenalp und Zone für Sport- und Freizeitanlagen, welche mit der Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet überlagert sind sowie Sondernutzungszone Sunnigrain/Klewenkrete und Freihaltezone (Skiabfahrten im Siedlungsbereich). Die nähere Umgebung, welche an das Siedlungsgebiet grenzt, ist der Landwirtschaftszone und dem Wald zugewiesen. Die intensivere touristische Nutzung in diesem Gebiet ist aufgrund der Bauzonen gegeben. Bei Bedarf sollen Angebotserweiterungen möglich sein, damit die Klewenalp als attraktives Tourismusgebiet weiterhin bestehen kann. Der Eingliederung der Bauten und Anlagen in die landschaftliche und bauliche Umgebung ist besonders Rechnung zu tragen.

Richtplanaussage

Festsetzung:

K1 Bauten und Anlagen in der Zentrumszone Klewenalp: Das Errichten von Bauten und Anlagen, wie z.B. Geschäfts- oder Ausstellungslokalitäten, Bau eines Hotels etc. ist in der Zentrumszone Klewenalp gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement möglich.

K2 Erweiterung touristisches Angebot: Die Nutzungen Kinder Funpark im Winter, Kinderspielplatz, Bühne, Erweiterung Kinderland der Schneeschule, Errichtung einer Sommer-Tubing-Anlage etc. sind in der bestehenden Zone für Sport- und Freizeitanlagen-möglich.

K3 Erhalt Startplatz Gleitschirmflieger: Der Startplatz ist im Gebiet Klewenalp zu erhalten.

Zwischenergebnis:

K4 Touristische Einrichtungen in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen: In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind touristische bzw. tourismusbezogene Einrichtungen wie zum Beispiel Alpkäserei etc. als standortgebunden zu behandeln. Die Bestimmung im Bau- und Zonenreglement ist auf die Nutzungsbedürfnisse zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

K5 Erweiterung Zone für Sport- und Freizeitanlagen: Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen soll erweitert werden, damit das touristische Angebot ausgebaut werden kann. Der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement muss entsprechend angepasst werden. Die Freihaltezone muss umgezont werden. Die Zone betreffend landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet ist entsprechend zu erweitern. Für die Einzonung/Umzonung wird unter anderem vorausgesetzt, dass in einem Konzept die vorgesehenen Nutzungen und deren Gestaltung sowie Eingliederung in die Landschaft aufgezeigt werden.

Rahmenbedingungen

- Massnahme K1-K4: landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet, BLN-Gebiet
- Massnahme K5: BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Gemeinderat / bei Bedarf, im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.9.4 Siedlungsgebiet Stockhütte und UmgebungErläuterung

Im Siedlungsgebiet Stockhütte sind folgende Zonen ausgeschieden: Ferienhauszone und Zone für Sport- und Freizeitanlagen, welche mit der Zone landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet überlagert sind sowie die Landwirtschaftzone überlagerte Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Die nähere Umgebung, welche an das Siedlungsgebiet grenzt, ist der Landwirtschaftszone und dem Wald zugewiesen. Die intensivere touristische Nutzung in diesem Gebiet ist aufgrund der Bauzonen gegeben. Bei Bedarf sollen Angebotserweiterungen möglich sein, damit die Stockhütte als attraktives Tourismusgebiet weiterhin bestehen kann.

Richtplanaussage

Zwischenergebnis:

L1 Erweiterung Zone für Sport- und Freizeitanlagen: Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen soll erweitert werden, damit das touristische Angebot (z.B. Freizeit- und Erlebnisanlagen) ausgebaut werden kann. Das Bau- und Zonenreglement ist allenfalls anzupassen. Es wird unter anderem vorausgesetzt, dass in einem Konzept die vorgesehenen Nutzungen und deren Gestaltung sowie Eingliederung in die Landschaft aufgezeigt werden.

L2 Errichtung einer Tyrolienne: Im Gebiet Stockhütte soll eine Tyrolienne realisiert werden.

Vororientierung:

L3 Erweiterung Aussichtspunkt Stock: Der Stock soll als Ausflugsziel gestärkt werden, indem der Aussichtspunkt zur Drehplattform erweitert und diese mit einem breiteren Weg (ca. 2 m) ab Wasserreservoir Stockhütte erschlossen werden soll. Die notwendigen Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren sind zu treffen.

Rahmenbedingungen

- Massnahme L1: Grundwasserschutzzone (S3), BLN-Gebiet
- Massnahme L2: BLN-Gebiet; je nach Linienführung sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme L3: Steinschlaggefahr (Zone 1), Wildruhegebiet, Wald, BLN-Gebiet

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber und Gemeinderat / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.10 Bauten und Anlagen im Choltal

Erläuterung

Das Choltal liegt ausserhalb des TFK-Perimeters, hat jedoch einen engen räumlichen Bezug mit dem TFK-Gebiet und ist zudem auch ein beliebtes Erholungsgebiet. Eine extensive touristische Nutzung ist erwünscht. Insbesondere soll das Element Wasser eine zentrale Rolle bei den touristischen Angeboten spielen.

Richtplanaussage

Vororientierung:

M1 Errichtung Abenteuerspielplatzes: Es soll ein Abenteuerspielplatz mit Kneipsee, Wasserspielanlagen und dergleichen errichtet werden. Der Spielplatz ist grundsätzlich aus Naturmaterialien zu erstellen und gut in die Landschaft einzugliedern.

M2 Neubau Wasserthemenwegs: Es soll ein Wasserthemenweg errichtet werden, mit welchem die interessantesten hydromorphologischen Räume erschlossen werden können.

M3 Umnutzung bestehender Bauten: Die bestehende Bauten sollen umgenutzt werden können (z.B. landwirtschaftliche Bauten in „Bäsä-Beiz“). Massgebend sind die Bestimmungen über die Umnutzung landwirtschaftlicher Bauten (siehe auch Kap. 6.9.1).

Rahmenbedingungen

- Massnahme M1: kantonaler Landschaftsschutz und BLN-Gebiet; je nach Standort sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme M2: kantonaler Landschaftsschutz und BLN-Gebiet; je nach Linienführung sind allenfalls weitere Schutzanliegen zu berücksichtigen.
- Massnahme M3: kantonaler, Landschaftsschutz, BLN-Gebiet, Gefahrensituation, Denkmalschutz

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.11 Talstationen

6.11.1 Beckenried

Erläuterung

Die Talstation der Klewenbahn in Beckenried liegt nicht im Perimeter des TFK. Es besteht aber ein enger Zusammenhang zum TFK-Gebiet. Die Talstation mit den Parkplätzen umfasst eine Fläche von ca. 17'000 m², welche sich an zentraler Lage in Beckenried befindet. Es besteht ein grosses Nutzungspotential. Die betroffenen Parzellen sind als Zone für öffentliche Zwecke ausgeschieden. Grundsätzlich sind gemäss kantonalem Baugesetz in dieser Zone öffentliche Nutzungen zulässig.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Das Siedlungsleitbild Beckenried ist zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, die Fläche mit dem Parkplatz der Luftseilbahn Klewenalp einer besser geeigneten Nutzung zuzuführen. Die Nutzung soll im Bereich Tourismus liegen. Die notwendigen Parkplätze gemäss Luftseilbahnkonzession sind weiterhin anzubieten.

Die Nutzungsänderung setzt eine Umzonung der Zone für öffentliche Zwecke in eine geeignete Zone wie die Zone für Sport- und Freizeitanlagen voraus.

Die Erschliessung der Bahnstation und der umliegenden Wohngebiete muss sichergestellt werden.

Rahmenbedingungen

-

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Gemeinderat / Zonenplanänderung im Rahmen der nächsten Revision

Koordination mit anderen Massnahmen

-

6.11.2 Emmetten

Erläuterung

Die Talstation der Gondelbahn Stockhütte in Emmetten liegt nicht im Perimeter des TFK. Es besteht aber ein enger Zusammenhang zum TFK-Gebiet. Der Parkplatz Boden der Gondelbahn Stockhütte hat eine Fläche von ca. 4'000 m² und ist der Kernzone zugewiesen. Auf dieser Fläche besteht ein grosses Nutzungspotential.

Richtplanaussage

Festsetzung:

Das Siedlungsleitbild Emmetten ist zu berücksichtigen.

Die Parkplätze, welche gemäss Luftseilbahnkonzession angeboten werden, müssen weiterhin sichergestellt werden.

Zwischenergebnis:

Die künftige Nutzung des Areals sollte im Rahmen des Entwicklungskonzepts Dorfzentrum diskutiert werden.

Im Rahmen des Projekts soll eine allfällige Verlegung des Schlittelwegs im Bereich Ischenstrasse berücksichtigt werden und bei Bedarf auf der Parzelle einen Schlittelweg ausgeschieden werden.

Rahmenbedingungen

Zonenplanung Emmetten

Zuständigkeit / Fristen

Betreiber, Gemeinderat / bei Bedarf

Koordination mit anderen Massnahmen

-

Beschlussfassung Gemeinderat Beckenried am

12. Nov. 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Käslin

Daniel Amstad

Beschlussfassung Gemeinderat Emmetten am

- 5. Nov. 2012

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Valentino Tramonti

Alois Vogler

Genehmigung Regierungsrat Nidwalden am 18. Juni 2013

Herr Landammann:

Der Landschreiber: - Stv. -



Ueli Amstad

Hugo Murer Armin Eberli